



# TYC H E

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 2**

1987



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον. . . . .	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3) . . . . .	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6). . . . .	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien . . . . .	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio . . . . .	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2). . . . .	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ? . . . . .	75
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito. . . . .	95
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts . . . . .	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i> ) . . . . .	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7). . . . .	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II <sup>2</sup> 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius . . . . .	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10). . . . .	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism . . . . .	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14) . . . . .	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II <sup>2</sup> 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt . . . . .	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16) . . . . .	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias . . . . .	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12) . . . . .	175
Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17) . . . . .	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978 . . . . .	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987 . . . . .	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983 . . . . .	280
Indices: Johannes Diethart . . . . .	283
Tafel 1 — 17	

GERHARD THÜR

Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens  
für eine Reise nach Muziris  
und Apographe für die Tetarte in Alexandria  
(zu P.Vindob.G. 40.822\*)

(Tafel 15, 16)

Dankbar nimmt die Fachwelt die rasche Publikation eines erst 1980 im Antiquitätenhandel erworbenen Papyrus durch Hermann Harrauer und Pieter J. Sijpesteijn zur Kenntnis. Der Text bietet zwei Raritäten: Wir haben endlich ein unmittelbares Dokument für die literarisch hinreichend belegten Außenhandelsbeziehungen Roms zu Indien aus der Mitte des 2. Jh. n. Chr. Den Ausführungen der Herausgeber zu den Handelsrouten und -waren ist hier nichts hinzuzufügen<sup>1</sup>. Für die Rechtsgeschichte wichtig ist die Urkunde als Beleg für die Sicherung eines Seedarlehens. Licht fällt auch auf die Erhebung des Importzolls von 25%, die *Tetarte*. Obwohl die römischen Juristen das Seedarlehen ausführlich behandeln, sind entsprechende Urkunden höchst selten; eine eigentliche Seedarlehensurkunde aus römischer Zeit fehlt trotz des glücklichen Neufundes immer noch<sup>2</sup>. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die *editio princeps* nicht alle rechtlichen Fragen befriedigend löst. Die folgenden Bemerkungen gehen auf ein Seminar im Münchener Leopold Wenger-Institut zurück<sup>3</sup>. Als Ergebnis kann festgehalten werden: Die Sicherungsgeschäfte für das Darlehen stimmen in überraschend hohem Maß mit denjenigen der etwa 500 Jahre älteren, in der Rede gegen Lakritos eingelegten Urkunde (Dem. 35, 10—13) überein. Die umstrittene Frage, in welche rechtliche Form das Seedarlehen nach Auffassung der römischen Juristen gekleidet worden sei, läßt sich aus dem Fragment jedoch naturgemäß nicht klären<sup>4</sup>. Die auf dem Verso wiedergegebene Aufstellung der

\* H. Harrauer, P. J. Sijpesteijn, *Ein neues Dokument zu Roms Indienhandel*, Anz. phil.-hist. Kl. Österr. Akad. d. Wiss. 122 (1985) 124—155 (So. 7). Danken möchte ich an dieser Stelle den beiden Herausgebern für mannigfache Beratung; die Verantwortung für das folgende liegt freilich allein bei mir.

<sup>1</sup> S. dazu neuerdings, jedoch ohne Kenntnis des vorliegenden Papyrus, J. Rougé, *„Emporion nomimon“*. *Recherches sur la terminologie du Périples de la mer Erythrée*, Index 15 (1987) 405—411.

<sup>2</sup> Soweit mir bekannt, gibt es insgesamt vier Urkunden: 1) Dem. 35, 10—13 (ca. 340 v. Chr.), eine in die Rede eingelegte *Syngraphe* eines Seedarlehens mit Verpfändung der Ware; 2) P.Berl. 5883 + 53, SB III 7169, 5—26 (1. H.—M. 2. Jh. v. Chr.), Seedarlehensvertrag mit Bürgenstellung; 3) Tab.Pomp. 13, F. Sbordone, C. Giordano, *Rend. Acc. Napoli* 43 (1968/69) 195—202 (38 n. Chr.), Quittungsurkunde für ein Seedarlehen (?), Bürgenstellung; 4) P.Vindob.G. 19.792, A. Biscardi, *Actio pecuniae traiecticae*, Torino <sup>2</sup> 1974, 206 (149 n. Chr.), Bankmitteilung über ein Seedarlehen mit Verpfändung von Schiff und Ware; zu vergleichen ist auch 5) das ‚Seedarlehen des Kallimachos‘ mit Verpfändung der Ware, von dem Cervidius Scaevola im 28. Buch seiner *Digesten* berichtet (D 45, 1, 122, 1). Zu den Texten 1, 2, 4 s. J. Vélissaropoulos, *Les nauclères grecs*, Paris 1980, 304—311; zu allen fünf Texten s. J. Rougé, *Prêt et société maritimes dans le monde romain*, in: *The Seaborne Commerce of Ancient Rome*, ed. J. H. D’Arms, E. C. Kopff, Mem. Am. Acad. Rome 1980, 291—303.

<sup>3</sup> Den Mitveranstaltern, Herrn Dr. D. Behrend, der auch am Entstehen des Manuskripts kollegialen Anteil nahm, und Herrn Dr. T. Mrsich, danke ich für Anregungen und Kritik. Besondere Verdienste hat sich Herr cand. jur. J. Pichler in seinem Referat über den schwierigen Text erworben.

<sup>4</sup> Es geht in Auseinandersetzung mit Biscardi (o. Anm. 2) darum, ob das römische Seedarlehen nur über den Umweg einer Strafstipulation klagbar sei, ob einerseits die Risikoabsprache und andererseits die Beschaffung von Waren notwendigerweise zum Vertragstypus gehörten; s. W. Litewski, *Studi C. Sanfilippo IV*, Milano 1983, 381—397, und zur letzten Frage Rougé (o. Anm. 2).

Waren samt Gewicht und Wert ist die Abschrift der „Zollerklärung“ (*Apographe*) für die *Tetarte*, die nicht am Roten Meer, sondern allein in Alexandria erhoben wurde.

Der Text — jeweils nur die Kolumne II von Rekto und Verso lohnen die Erörterung — ist, abgesehen von einer marginalen Neulesung, die ich H. Harrauer verdanke, mit etwas abweichenden Ergänzungen und geänderter Interpunktion, aus der *editio princeps* übernommen. Die Übersetzung fußt auf der neuen rechtlichen Deutung des Geschäfts<sup>5</sup>.

## Rekto

### Kolumne II

- 1 → ...ο.μένων σου ἐτέρων ἐπ[ι]τρόπων ἢ φροντιστῶν καὶ στήσας  
 2 [δώσω τῷ σῶ καμηλείτη ἄλλα (τάλαντα) ρο (δραχμὰς) γ πρὸς ἐπίθεσιν  
 τῆς εἰς Κόπτου  
 3 [συνόδο]ν καὶ ἀνοίσω διὰ τοῦ ὄρους μετὰ παραφυλακῆς καὶ ἀσφαλείας  
 4 [εἰς τὰς] ἐπὶ Κόπτου δημοσίας παραλημπτικὰς ἀποθήκας καὶ ποι-  
 5 [ήσω ὑπὸ τὴν σὴν ἢ τῶν σῶν ἐπιτρόπων ἢ τοῦ παρόντος αὐτῶν  
 6 [ἐξουσίαν] καὶ σφραγεῖδα μέχρι ποταμοῦ ἐμβολῆς καὶ ἐμβαλοῦμαι  
 7 [τῶι δέ]οντι καιρῶι εἰς ποταμὸν ἀσφαλὲς πλοῖον καὶ κατοίσω εἰς τὴν  
 8 [ἐν Ἀλεξ]ανδρείᾳ τῆς τετάρτης παραλημπτικὴν ἀποθήκην καὶ ὁ-  
 9 [μοίω]ς ποιήσω ὑπὸ τὴν σὴν ἢ τῶν σῶν ἐξουσίαν καὶ σφραγεῖδα ταῖς  
 10 [τοῦ πλο]ίου ἀπὸ τοῦ νῦν μέχρι τεταρτολογίας δαπάναις πάσαις καὶ φο-  
 11 [ρέτρων] ὄρους καὶ ναύλων ποταμίταις καὶ τῶν ἄλλων κατὰ μέρος ἀνα-  
 12 [λωμά]των πρὸς τὸ ἐνστάντος τοῦ ἐν ταῖς κατὰ Μουζεῖριν τοῦ δα-  
 13 [νείου] σ]υγγραφαῖς τῆς ἀποδόσεως ὄρισμένου χρόνου ἐὰν μὴ δικαί-  
 14 [ως τότε]ε χρεολυτῶ τὸ προκείμενον ἐν ἐμοὶ δάνειον τότε εἶναι  
 15 [πρὸς σ]ῆ καὶ τοὺς σοὺς ἐπιτρόπους ἢ φροντιστάς τὴν ἐγλογὴν καὶ ὄλο-  
 16 [σχερῆ] ἐξουσίαν ὡς ἐὰν αἰρήσθε ποιήσασθαι τὰ τῆς πράξεως χωρὶς  
 17 [διαστ]ολῆς καὶ προσκ<λ>ήσεως κρατεῖν τε καὶ κυριεύειν τὴν προκ[ει-]  
 18 [μένη]ν ὑποθήκην καὶ τεταρτολογεῖν καὶ τὰ λοιπὰ ἐσόμενα μέρη  
 19 [τρία] μεταφέρειν οὐδ' ἐὰν αἰρήσθε καὶ πωλεῖν καὶ μεθυποτίθεσθαι  
 20 [καὶ] ἐτ[έ]ρωι παραχωρεῖν ὡς ἐὰν αἰρήσθε καὶ τὰ καθ' ἑαυτὴν διοικονο-  
 21 [με]ῖσθαι καθ' ὃν ἐὰν βούλησθε τρόπον καὶ ἑαυτῶι ὠνεῖσθαι τῆς ἐπὶ τοῦ  
 22 καιροῦ φανησομένης τιμῆς καὶ ἐκκρού[ει]ν καὶ ἐνλογεῖν τὰ πεσοῦμενα  
 23 [ὑπὲρ τοῦ προκειμένου]οῦ δανείου τῆς πίστεως τῶν πεσομένων  
 24 [οὔσης] περὶ σὲ καὶ τοὺς ἐπιτρόπους ἢ φροντιστάς ὄντων ἡμῶν ἀσυκοφαν-  
 25 [τήτ]ων κατὰ πάντα τρόπον. τοῦ δὲ περὶ τὴν ἐνθήκην ἐνλείματός  
 26 [τε] καὶ πλεονάσματος πρὸς ἐμὲ τὸν δεδανεισμένον καὶ ὑποτεθει-

### Kolumne III

27 [μένον ὄντος — —

3 [εἰσόδο]ν edd. 9/10 σφραγεῖδα. ταῖς edd. (mit Konjektur τῶν ... δαπάνων) 10/11 φο[[ρέτρου] edd. 12 πρὸς <ἐμὲ — — — ὄντων. ὁμολογοῦμεν — — — πρὸς> Harpographie, edd. (S. 141) 17 [προσβ]ολῆς edd.; προσκρίσεως 23 [τοῦ προγεγραμμένου]οῦ δανείου. τῆς edd.

<sup>5</sup> Es empfiehlt sich, vor Lektüre der Übersetzung einen Blick auf die Gesamtinterpretation (u. I B) zu werfen.



(1) — — — (?) weitere Vertreter<sup>6</sup> — — —

und wie vereinbart werde ich deinem Karawanenführer weitere<sup>7</sup> 170 Talente 50 Drachmen (als Frachtlohn) geben für die Verladung (der Ware) in der Karawane<sup>8</sup> nach Koptos

und ich werde (die Waren) durch das Wüstengebirge unter Bedeckung und Sicherung in die öffentlichen Zollager<sup>9</sup> bei Koptos hinauftransportieren lassen

und [Z. 5] ich werde (sie) unter dein Verfügungsrecht und Siegel<sup>10</sup> stellen oder unter das deiner Vertreter oder des von ihnen Anwesenden bis zur Verladung auf den Fluß

und ich werde (sie) zum gehörigen Zeitpunkt in ein sicheres Schiff auf den Fluß verladen lassen

und ich werde (sie) in das Zollager für die *Tetarte* in Alexandria hinabtransportieren lassen

und ich werde (sie) in gleicher Weise unter dein oder deiner Leute Verfügungsrecht und Siegel stellen

(2a) für alle Ausgaben<sup>11</sup>

für [Z. 10] das Seeschiff<sup>12</sup>

von jetzt an bis zur Erhebung der *Tetarte*<sup>13</sup>

und für Frachtlöhne<sup>14</sup> durch das Wüstengebirge,

für Frachtlöhne an Flußschiffer

und für die sonstigen anteiligen<sup>15</sup> Aufwendungen

(b) und damit<sup>16</sup>,

sobald der in der Darlehensurkunde<sup>17</sup> nach Muziris<sup>18</sup> bestimmte Zeitpunkt der Rückzahlung<sup>19</sup> eingetreten ist, und wenn ich dann den Schuldbetrag des gegenständlichen, mir (gewährten)<sup>20</sup> Darlehens nicht ordnungsgemäß begleiche<sup>21</sup>,

dann [Z. 15] für dich und deine Vertreter ganz nach eurer freien Wahl<sup>22</sup> die vollständige Befugnis bestehe:

die Vollstreckungsmaßnahmen zu betreiben ohne Mahnungseingabe und Ladung<sup>23</sup>, (nämlich) die gegenständlichen Pfandsachen (= die Waren)<sup>24</sup> in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen,

die *Tetarte* erheben zu lassen<sup>25</sup>,

die verbleibenden drei Viertel (der Waren) zu verbringen, wohin ihr wollt,

zu verkaufen,

weiterzuverpfänden<sup>26</sup>,

[Z. 20] einem Dritten abzutreten, wie ihr wollt,

die Maßnahmen über sie (= die verpfändeten Waren)<sup>27</sup> zu treffen in der Weise, wie ihr wollt,

(sie) auf eigene Rechnung zu übernehmen (,kaufen')<sup>28</sup> zu dem dann gültigen Tagespreis

(c) und (bei all dem) die für das gegenständliche Darlehen anfallenden (Aufwendungen)<sup>29</sup> abzuziehen und in Rechnung zu stellen, wobei wir unter Zugrundelegung der von dir und deinen Vertretern glaubwürdig gemachten<sup>30</sup> Aufwendungen (diesbezüglich) [Z. 25] in jeder Hinsicht klagfrei gestellt sein sollen<sup>31</sup>.

(3) Da hinsichtlich des (von dir) investierten Geldes<sup>32</sup> sowohl ein Minder- als auch ein Mehrerlös (beim Pfandverkauf) auf meine, des Darlehensnehmers und Pfandbestellers, Rechnung geht<sup>33</sup>, — — —

## Verso

## Kolumne I (nur Zeilenenden)

1 ↑ -]μν(ῶν) νθ |<sup>2</sup> -]μν(ῶν) ιδ ε |<sup>3</sup> -].μν(ῶν) νη |<sup>4</sup> -] — — — κ |<sup>5</sup> -]ουϛ ρξξ ὀλ(κῆς)  
 (ταλάντων) ρκ μν(ῶν) ιγ |<sup>6</sup> -].(ταλάντων) κς μν(ῶν) λ |<sup>7</sup> -]ν τω τῆς τετάρτης  
 |<sup>8</sup> ὀμ]οίως ὀλ(κῶν) μν(ῶν) ια L δ' |<sup>9</sup> -]. — — (ταλάντων) κς μν(ῶν) ιηδ' |<sup>10</sup> -]. — —  
 (ταλάντων) ιζ μν(ῶν) λγ |<sup>11</sup> -] — — — (ταλάντων) δ μν(ῶν) κς |<sup>12</sup> -]...... π. — .ικω |<sup>13</sup> -  
 ](ταλάντων) κδ μν(ῶν) κγδ' |<sup>14</sup> -]. ὀλ(κῆς) αL |<sup>15</sup> -].σα |<sup>16</sup> -]η |<sup>17</sup> -].ςδ' |<sup>18</sup> -]β |<sup>19</sup> -  
 ]δ α |<sup>20</sup> -].[ ]ξ[- |<sup>21</sup> -]'Γσ.ε μν(ῶν) |<sup>22</sup> -]κ ἐξ ὧν [ἀ]ντι- |<sup>23</sup> -]εται η...υ — |<sup>24</sup>  
 -]......ριων |<sup>25</sup> -] .. μν(ῶν) (δραχμῶν) ψοα |<sup>26</sup> -(ταλάντων) ] δ (δραχμῶν) λβ |<sup>27</sup> -] — μ.δ'  
 |<sup>28</sup> -].[.]τον

## Kolumne II

- 1 ↑ νάρδου Γανγιτικῆς κιστῶν ξ ὧν ὀμοίως
- 2 τιμῆ λογίζεται ὡς τῆς κίστης (δραχμαὶ) Ἄφ ἀργυρί-
- 3 ου (τάλαντα) με.
- 4 ἐλέφαντος ὕγιουδς μὲν ὀλκ(ῆς) (τάλαντα) οη μν(αἶ) νδLδ'
- 5 ὧν ὀμοίως τιμῆ λογίζεται ὀλκ(ῆς) μὲν (ταλάντων) οη μν(ῶν) μ[γ]
- 6 τῶν γινομένων σταθμίους τῆς τετάρτης τοῦ
- 7 ταλάντου λογιζομένου πρὸς λί(τρας) φε (γίνονται) λί(τραι) Ἐυση
- 8 ἐξ ὧν αἰρεῖ λογιζομένων εἰς τὸ τάλαντον λι(τρῶν) ὀ[
- 9 ὀσφ συνήθως πρὸς τοὺς ἐμπόρους λογίζεται ὀλ[κ(ῆς)]
- 10 (τάλαντα) ος μν(αἶ) με ὡς τῆς μν(ᾶς) (δραχμαὶ) ρ (γίνεται)
- (τάλαντα) ος (δραχμαὶ) Ἄφ.
- 11 τῶν δὲ λοιπῶν ὑπὸ τῶν ἀραβαρχῶν πλειῶ ὑπὲρ
- 12 τῆς τεταρτολογίας ἀρθέντων ἐν ἀριθμῷ ὀδόντων
- 13 παρὰ τὸ αἰροῦν καὶ τεταρτολογουμένων ὀδόντων μν(αἶ) ιαL[δ']
- 14 ὡς τῆς μν(ᾶς) τῶν ἴσων (δραχμῶν) ρ [ἀργ(υρίου)] (δραχμαὶ) Ἄροε
- 15 γίν(εται) ἐπὶ τῷ [αὐτὸ] (τάλαντα) ος (δραχμαὶ) Ἐχοε.
- 16 σχιδῶν γδ ὀλκ(ῆς) (τάλαντα) ιγ μν(αἶ) θLδ'
- 17 ὧν ὀμοίως τιμῆ λογίζεται ὀλκῆς μὲν (ταλάντων) ιβ μν(ῶν) μ[ζ]
- 18 τῶν ὡς πρόκειται γιν(ομένων) ἐκ τοῦ μέρους σταθμίους μὲν τετάρτης
- 19 λί(τραι) Ἄσιδ καθὼς [[καὶ]] δὲ πρὸς τοὺς ἐμπόρους λογι-
- 20 ζεται ὀλκ(ῆς) (τάλαντα) ιβ μν(αἶ) κζ ὡς τῆς μν(ᾶς) (δραχμαὶ) ο
- 21 ἀργ(υρίου) (τάλαντα) η (δραχμαὶ) Ἄσφ.
- 22 τῶν δὲ λοιπῶν πλειῶ ὑπὲρ τῆς τεταρτολογίας ἀρθει-
- 23 σῶν ὡς πρόκειται μν(αἶ) κβLδ' ὡς τῆς μν(ᾶς) τῶν
- 24 ἴσων (δραχμῶν) ο ἀργ(υρίου) (δραχμαὶ) ἌφφβΓ
- 25 γίν(εται) σχιδῶν (τάλαντα) η (δραχμαὶ) ἘωπβΓ.
- 26 γίν(εται) τιμῆς ἐλέφαντος ἀργ(υρίου) [(τάλαντα) ος (δραχμαὶ) Ἐχοε]
- 27 ἐπὶ τὸ αὐτὸ τιμῆς μερῶν ζ τῶν ἐκπεπλευκότων
- 28 ἐν τῷ [εμ] Ἐρμαπόλλωνι πλοίφ φορτίων ἀργυ-
- 29 ρίου (τάλαντα) Ἄρνδ (δραχμαὶ) Ἄβωνβ.

4 νδL edd., δ' von Harrauer neu gelesen 8 vielleicht ὀ(λκῆς) ['Ἐσοφα], s. u. Anm. 37 10/11 Ἄφ | τῶν edd. 13 μν(ῶν) ιαL edd. 18 ἐκ του edd. 21/22 Ἄσφ | τῶν edd. 23 μν(ῶν) edd.

(1—3) — — —

(4) An **Narde** vom Ganges 60 Kisten,  
deren Wert in gleicher Weise berechnet wird:  
je Kiste 4500 Dr. Geld **45 Tal.**

(5) An **Elfenbein guter Qualität** (insgesamt) 78 Gew.-Tal.  $54^3/4$  M.<sup>34</sup>,

(a) [Z. 5] wovon der Wert in gleicher Weise einerseits für 78 Gew.-Tal. 43 M.<sup>35</sup> berechnet wird, die sich nach den Gewichten der *Tetarte* ergeben<sup>36</sup>, wobei das (Gew.-)Talent zu 95 (Gew.-)Litrai umgerechnet wird, (woraus sich) ergeben 7478 Lit.,  
aus denen unter Umrechnung von 7291 Gew.-Lit.<sup>37</sup>  
in das Talent<sup>38</sup> (als Anteil), wie er üblicherweise für *Emporoi* berechnet wird,  
anfallen<sup>39</sup> 76 Gew.-[Z. 10] Tal. 45 M.,

die (Gew.-)Mine zu 100 Dr. (Geld): **76 Tal. 4500 Dr.**

(b) Von den restlichen Zähnen andererseits,  
die in der Zahl (enthalten sind)<sup>40</sup> und von den Arabarchen (mit Wirkung) für das Erheben der *Tetarte* über den (oben) anfallenden (Anteil) hinaus eingezogen wurden<sup>41</sup>,  
und die als Zähne (ebenso) dem Erheben der *Tetarte* unterliegen:  $11^3/4$  (Gew.-)M.,

die (Gew.-)Mine ebenfalls zu 100 Dr. Geld: **1175 Dr.**

[Z. 15] das macht insgesamt **76 Tal. 5175 Dr.**

(6) An 54 Ballen **Stoff** (insgesamt) 13 Gew.-Tal.  $9^3/4$  M.,

(a) wovon der Wert in gleicher Weise einerseits für 12 Gew.-Tal. 47 M. berechnet wird, die sich wie oben zwar nach den Gewichten der *Tetarte* aus dem (Ladungs-)Teil<sup>42</sup> ergeben, (ergibt) 1214 Lit., aber wie für die *Emporoi* berechnet [Z. 20] wird

12 Gew.-Tal. 27 M.<sup>43</sup>,  
die (Gew.-)Mine zu 70 Dr. Geld: **8 Tal. 4290 Dr.**

(b) Von den restlichen (Stoffballen) andererseits, die wie oben (von den Arabarchen mit Wirkung) für das Erheben der *Tetarte* darüber hinaus eingezogen wurden:

$22^3/4$  (Gew.-)M<sup>44</sup>,  
die (Gew.-)Mine ebenfalls zu 70 Dr. Geld: **1592 Dr. 3 Ob.**

[Z. 25] Das macht an Stoffballen (insgesamt) **8 Tal. 5882 Dr. 3 Ob.**

Das macht an Wert des Elfenbeins in Geld **76 Tal. 5175 Dr.**

(Das macht) insgesamt an Wert der 6 Teile der in dem Schiff „Hermapollon“<sup>45</sup> exportierten Ladung an Geld **1154 Tal. 2852 Dr.**

<sup>6</sup> In den Papyri des 2. Jh. ist für den Bereich der Geschäftsbesorgung — möglicherweise im Gegensatz zur Alters- und Geschlechtsvormundschaft — kein Unterschied zwischen den beiden Termini zu erkennen, vgl. διὰ ἐπιτρόπου in P.Oxy. III 501, 5/6 (187 n. Chr.) und den φροντιστής in P.Oxy. IV 727, 14 (154 n. Chr.) sowie das geläufige διὰ φροντιστοῦ; s. L. Wenger, *Die Stellvertretung im Rechte der Papyri*, Leipzig 1906, 228 und 251ff., zu dem schon damals ansehnlichen Material. Vielleicht stellte der Verfasser der Urkunde in Z. 1, 15 und 24 neben den originär griechischen Ausdruck ἐπίτροπος (vgl. bereits Dem. 27, 19) sicherheitshalber den an *procurator* angelehnten φροντιστής; in Z. 5 fehlt er.

<sup>7</sup> Zu vermuten ist, daß der *Emporos* (der Ausdruck wird in v. II 9 und 19 gebraucht und ist nach der Gesamtinterpretation der Urkunde auf die Person *ego* zu beziehen) diesen Betrag auch bereits auf der Hinreise bezahlt hat, vgl. Z. 11 und dazu u. Anm. 14.

<sup>8</sup> Die Herausgeber (S. 137) gestehen ein, daß sie für ἐπιθεσις im Sinne ihrer Übersetzung „Benutzung“ (der Straße nach Koptos) keine Parallelen finden konnten. Auch die Ergänzung [εἰσοδοῦ] (Straße) ist durch die zitierte Tarifinschrift aus Koptos (OGIS II 674) nicht belegt; außerdem scheint der Betrag von über 170 Talenten angesichts der dort vorgeschriebenen wenigen Drachmen viel zu hoch für eine Wegegebühr (s. u. Anm. 15). Ich möchte deshalb die Ergänzung [συνόδο] vorschlagen in der Bedeutung von „Karawane“, was der καμηλείτης (Z. 2) nahelegt. Aus Palmyra ist für Karawane ἡ συνοδία bekannt (Ehrendekrete für Soados, SEG XV 849, 5. 14. 16, 132 n. Chr., und VII 135, 6. 13/14. 22, etwas später; s. J. F. Matthews, JRS 74 [1984] 166f.), weshalb das sonst in dieser Bedeutung nicht belegte Wort σύνοδος immerhin möglich erscheint. Ἐπιθεσις für „Verladung“ (auf Lasttiere) ist durch das Verbum ἐπιτιθέναι (beladen von Eseln, P.Oxy. VI 985 und P.Lond. I 131, 27 [p. 166], beide 1. Jh. n. Chr.) gesichert; s. auch ἐὰν δὲ μὴ ἐπιθῶσιν in der Seedarlehensurkunde SB III 7169, 26, wo in den (fragmentarischen) Z. 22—26 ebenfalls vom Transport der Waren vom Roten Meer (Z. 24) in die Chora (Z. 25) die Rede ist, s. dazu Vélissaropoulos (o. Anm. 2) 309. Die Wendung πρὸς ἐπιθεσιν τῆς εἰς Κόπτου [συνόδο] entspricht der Ellipse μέχρι ποταμοῦ ἐμβολῆς (Z. 6); beidemal sind die Ausdrücke für „Verladung“ nach dem zu benutzenden Transportmittel gewählt.

<sup>9</sup> Zu Recht weisen die Herausgeber (S. 138) auf den Plural hin, während in Z. 8 der Singular gebraucht wird. Die verschiedenen Lagerhäuser (für die in Alexandria der *Tetarte* zu unterziehenden Waren) verursachten wohl je nach Ladungsteil unterschiedliche Kosten (Z. 11; s. u. Anm. 15).

<sup>10</sup> Auf dem Transport vom Roten Meer bis zur *Tetarte* in Alexandria stand die gesamte Ware des *Emporos* unter „Zollverschluß“ (s. u. I B und II). Dabei konnte der Kreditgeber, dem die Ware verpfändet war, durch (zusätzliches) Siegel seine erst in Alexandria auszuübende Verfügungsmacht (Z. 16) sichern. Mit einer Übergabe der Waren an den Kreditgeber, der in Koptos Zölle zu zahlen habe (Herausgeber, S. 139), hat diese Maßnahme nichts zu tun; s. dazu u. Anm. 15.

<sup>11</sup> Mit dem Dativ δαπάναις (Z. 10, von den Herausgebern, S. 141, zu Unrecht dem Genitiv ἀνα[[λωμά]των in Z. 11/12 angeglichen) wird der Zweck des in Z. 9 eingeräumten Verfügungsrechts bezeichnet: Grundsätzlich hatte der *Empros* die Transportkosten für seine Waren selbst zu bestreiten ([δῶσω], Z. 2). Doch konnte er aus Indien ohne das hierfür nötige Bargeld zurückkommen. So wie er war aber auch der Kreditgeber daran interessiert, daß die für das Darlehen beschafften Waren möglichst rasch zur *Tetarte* nach Alexandria gelangten. Denn erst damit wird die Rückzahlung des Darlehens fällig (s. u. Anm. 19), und erst nach Erledigung der *Tetartologie* (Z. 18) unterliegen die verpfändeten Waren dem Zugriff des Kreditgebers (s. u. Anm. 24 und 25). Also konnte der Fall eintreten, daß der Kreditgeber oder seine Leute für den *Emporos* Transportkosten auslegten. Für die Erstattung dieser „Nebenkosten“ (Z. 9—12 und 22/23, s. u. Anm. 15) war der Kreditgeber ebenso gesichert wie für die Rückzahlung des Darlehens (Z. 12—22).

<sup>12</sup> Da ein *Emporos* nicht Schiffseigentümer (*Naukleros*) ist (zu beiden s. Vélissaropoulos, [o. Anm. 2] 35f.), stehen an erster Stelle die sicher beträchtlichen Kosten für die Passage und Fracht nach und von Indien. Bereits die Karawane kostet bei einem Zollwert der gesamten aus Indien eingeführten Waren von ca. 1.154<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Talenten (v. II 29) insgesamt über 340 Talente (r. II 4, s. u. Anm. 14). Besonders zur Bezahlung der Seefracht könnte der *Emporos* also auf zusätzliche Zahlungen des Kreditgebers angewiesen sein (s. o. Anm. 11).

<sup>13</sup> Streng nach der Wortstellung bezieht sich die Zeitangabe nur auf die Seereise, wofür gewiß die höchsten Auslagen anfallen können. Jedoch sind mit Sicherheit auch die später genannten Auslagen des Kreditgebers für den Transport der Waren nach Alexandria mit eingeschlossen. Liegt der Zeitpunkt „von jetzt an“ bereits vor der Seefahrt, können folglich auch Auslagen für die Hinreise gemeint sein. Ein Indiz für den Ausgangspunkt einer durch Seedarlehen finanzierten Reise liegt in ihrem Endpunkt: von und nach Athen (Dem. 35, 10—13) oder Beryt (D 45, 1, 122, 1), wengleich im Handelsbereich des Mittelmeeres auch Darlehen für nur eine Wegstrecke vorkommen, s. Vélissaropoulos (o. Anm. 2) 301f. Der entlegene Ort Muziris und wirtschaftliche Überlegungen (s.

u. I) sprechen gegen ein Darlehen für eine einfache Reise von Indien nach Alexandria; der außergewöhnliche Umfang des Geschäfts ist ein weiteres Indiz dafür, daß das Darlehen in Alexandria, dem Handelszentrum des Ostens, gewährt worden war.

<sup>14</sup> Aus dem Plural ναύλων (Z. 11) ist zu schließen, daß mehrere Nilschiffer beteiligt sind. Geht man davon aus, daß das Darlehensgeschäft in Alexandria abgeschlossen ist (s. o. Anm. 13 und u. Anm. 17), ist sowohl für die Hin- als auch für die Rückreise ein Nilschiff nötig. Über eine Fracht nach Indien fehlen im erhaltenen Fragment jegliche Angaben; selbst wenn nur Edelmetall als Zahlungsmittel zu transportieren war, müßten bei dem gewaltigen Umfang des Geschäfts erhebliche Mengen bewegt worden sein. Aus diesen Gründen fallen auch die Transportkosten durch die Wüste zweimal an. In Z. 9/10 ist deshalb ebenfalls der Plural zu ergänzen: φο[ρέτων]; dem entspricht ἄλλα in Z. 2.

<sup>15</sup> Je nach Ladungsteil fallen unterschiedliche ‚Nebenkosten‘ an: Weggebühren zwischen Koptos und dem Roten Meer werden nach Wagen-, Kamel- oder Eselslasten und Begleitpersonen berechnet (OGIS II 674, 90 n. Chr.: 1 Obolos bis 10 Drachmen; s. dazu S. J. DeLaet, *Portorium*, Brugge 1949, 329f., und A. Bernand, *Les portes du désert*, Paris 1984, Nr. 67). Binne zölle sind während der Reise auf dem Nil nach Warengattung und Gewicht zu entrichten (s. Herausgeber, S. 138f.), sie werden häufig pro Gewichtstalent (= 60 Minen) erhoben und betragen z. B. für verschiedene Sorten von Myrrhe 22 oder 67 Drachmen (W. Chrest. 273, 2./3. Jh. n. Chr., s. dazu S. L. Wallace, *Taxation in Egypt*, Princeton 1938, 266f.; im Verso unserer Urkunde wird hingegen der Zollwert der Waren für die *Tetarte* pro Gewichtsmine mit 70 bis 100 Drachmen festgelegt). Schließlich sind wohl in Koptos für die unterschiedlichen Warengattungen verschiedene Lagergebühren zu bezahlen (s. o. Anm. 9 zu Z. 4).

<sup>16</sup> Überzeugend beziehen die Herausgeber (S. 141) πρὸς τό (Z. 12) ... und ... εἶναι (Z. 14) aufeinander, jedoch erübrigt sich in Z. 12 die Annahme einer Haplographie. Die mit πρὸς τό eingeleitete finale Wendung hängt, wie schon ταῖς ... ἀναλωμάτων, von ποιήσω ὑπὸ τὴν σὴν ... ἐξουσίαν (Z. 9) ab. Das ‚Verfügungsrecht‘ dient dem Kreditgeber dazu, um ihm als dem Gläubiger den Zugriff auf die verpfändete Ware zu ermöglichen, wenn ihm der Schuldner entweder Aufwendungen nicht ersetzt (Z. 9—12) oder die Darlehenssumme nicht zurückzahlt [Z. 12—22).

<sup>17</sup> Aus der Verweisung auf besondere Darlehens-Syngraphai (Z. 13) folgt, daß das vorliegende Dokument nur die getrennt abgefaßte Sicherungsurkunde sein kann; s. dazu u. I C.

<sup>18</sup> Die Herausgeber (S. 133) übersetzen: „in den bei Muziris abgeschlossenen Darlehensvertragsexemplaren“. Für die Errichtung der Urkunde in Indien scheint in der Tat die geläufige Bedeutung von κατὰ (c. acc.) „in der Gegend von“ zu sprechen. Doch findet sich daneben, wenn auch selten, die Bedeutung „in die Gegend von“: κατ’ αὐτὴν δὲ τὴν πόλιν γεγόμενοι (W. Chrest. 11 I 15/16, 123 v. Chr.); s. dazu E. Mayser, *Grammatik d. gr. Pap. a. d. Ptolemäerzeit* II/2, Berlin, Leipzig 1934, 430 mit zwei weiteren Belegen; s. auch ἐλθόντες κατὰ τὴν Μυσίαν (Act. Ap. 16, 7) und διὰ τὰς κατὰ λίβα προσβολὰς (wegen des Wehens des Windes nach Südwesten, Ios., *Ant.* 15, 9, 6). In den als einzige im Wortlaut bekannten Seedarlehensurkunden ist das Ziel der Reise ausdrücklich genannt: ... Ἀθήνηθεν εἰς Μένδην ἢ Σικιώνην καὶ ἐντεῦθεν εἰς Βόσπορον ... μέχρι Βορυσθένου (Dem. 35, 10) und [... τοῖς εἰς] τὴν Ἀρω[ματο]φ[όρον συ]πλοῖς (SB III 7169, 12). Korrekt gibt auch Scaevola den Inhalt einer solchen Urkunde wieder: ... *mutuam pecuniam nauticam accepit ... Beryto usque ad Brestesium* (D 45, 1, 122, 1). Daß der Zielpunkt einer Seereise nach Indien in einer verkürzenden Wiedergabe nur ungefähr genannt ist, darf nicht verwundern. Die Wendung in Z. 12/13 bedeutet demnach: „in der Urkunde, die für das (für die Reise) in die Gegend von Muziris (gewährte) Darlehen (errichtet wurde)“.

<sup>19</sup> Auch das ist in den beiden bekannten Seedarlehensurkunden genau geregelt: zwanzig Tage nach Eintreffen der Waren in Athen (Dem. 35, 11); [— — —]ήκοντα Tage nach Eintreffen in der Chora (SB III 7169, 15).

<sup>20</sup> Zum Gebrauch von ἐν (c. pers.) zur Bezeichnung des Schuldners im Rechnungswesen s. Mayser II/2 (Anm. 18) 396.

<sup>21</sup> Das auch für die Rückzahlung des Seedarlehens sonst übliche ἀποδιδόναι (Dem. 35, 11; SB III 7169, 13, 15; vgl. auch Tab. Pomp. 13, 10) ist hier vermieden, vermutlich weil die anfallende Gesamtsumme derzeit noch nicht feststeht. Auch in P.Oxy. XII 1420, 5 (Gerichtsprotokoll, 129 n. Chr.) ist der Betrag der χρεολυτηθέντα noch ungewiß.

<sup>22</sup> Die mit Wahlmöglichkeit verbundene Klausel (Z. 14—24) findet eine auffällige Parallele in der auch sonst noch vergleichbaren selbständigen Sicherungsurkunde eines Darlehens BGU IV 1158, 12—16 (9 v. Chr.): ἐὰν δὲ τοῦ χρό(νου) ἐνστάνο(ς) ὁ Ἰλλος μὴ ἀποδιδῶ |<sup>13</sup> τὰς τοῦ ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς) π, μένε(ιν) περὶ ἐατ(ήν) Ἰορν(ηλίαν) τὴν ἐξουσία(ν) καὶ ἐγλογῆ(ν) ἐαυτὸν |<sup>14</sup> πράσσειν τὸ κεφάλ(αι)ο(ν) ἢ ἀντὶ τοῦτου κρατ(εῖν) καὶ κυριεύε(ιν) τῶν παρα|<sup>15</sup>κεχωρη(μένων) αὐτῆ καθὼς[ς] πρόκει(ται) μὴ προσδεηθε(ῖσαν) μηδεμίας |<sup>16</sup> διαστολῆς ἢ

προσκή(σεως). (Wenn, sobald der Zeitpunkt eingetreten ist, Aulus die 80 Drachmen Silber nicht zurückzahlt, soll für sie, Kornelia, die Befugnis und Wahl verbleiben, bei ihm das Kapital einzutreiben oder statt dessen das wie vorliegend abgetretene Grundstück in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, wobei sie keiner Mahnungseingabe oder Ladung bedarf). In unserer Urkunde ist von der Sache her die Wahlmöglichkeit komplizierter ausgedrückt, weshalb in den Z. 17—23 alternatives und kumulatives καὶ abwechseln. In der Übersetzung sind die Ausdrücke des Auswählens (Z. 15 und 16) zusammengefaßt.

<sup>23</sup> Bei der Bestellung einer *Hypothek* verzichtet der Darlehensnehmer häufig auf die διαστολή (Mahnungseingabe des Gläubigers) oder das διαστολικόν (das entsprechende Zustellungsschreiben durch die Behörde) samt ἐπαγγελία (behördliche Verständigung des Schuldners) oder πρόσκλησις (Ladung vor Gericht), um dem Gläubiger den unmittelbaren Zugriff auf die verpfändete Sache zu erleichtern: BGU IV 1131, 53/54 (13 v. Chr.): καὶ μὴ προσδεθῆντι | προσκή(σεως) ἢ διαστολ(ῆς); BGU IV 1158, 15/16 (διαστολή, πρόσκλησις, s. o. Anm. 22); P.Bas. 7, 18 (2. Jh. n. Chr.): [χῶ]ρις διαστολῆς καὶ ἐπαγγελίας; s. dazu A. B. Schwarz, *Hypothek und Hypallagma*, Leipzig, Berlin 1911, 116f., wo auch, a. O. 127 Anm. 1, das Abbedingen der προσβολή gerade bei der Hypothekenbestellung als unwahrscheinlich betrachtet wird. Die *Hypothek* erlaubt den direkten Zugriff auf die verpfändete Sache, weshalb bereits die zur Prozeßeinleitung führenden Schritte, nicht aber Urteil und Vollstreckung abbedungen werden. Aus diesen Gründen ist in Z. 17 anstatt [προσβ]ολῆς (Herausgeber S. 142f.) wohl [διαστ]ολῆς zu ergänzen, während das sonst nicht belegte Wort προσκρίσεως leicht durch einen Hörfehler auf προσκή(σεως) zurückzuführen ist. Zu ähnlichen Fällen s. F. Th. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods I*, Milano 1976, 102ff.

<sup>24</sup> Die Herausgeber (S. 143 u. 145) betrachten das Schiff und das in ein und drei Viertel geteilte Vermögen des Darlehensnehmers als verpfändet. Aus dem Umstand, daß laut Z. 9 sich das ‚Verfügungsrecht‘ des Kreditgebers nur auf die in Alexandria eingetroffenen Waren des *Emporos* beziehen kann, ist jedoch zu schließen, daß allein diese Waren Gegenstand des Pfandrechts sind, wie das auch die Parteien in Dem. 35, 10. 13 und D 45, I, 122, I vereinbart hatten (s. auch u. Anm. 25 und 32). Nur ein *Naukleros* kann auch das Schiff verpfänden (vgl. P.Vindob.G. 19.792; o. Anm. 2 und 12).

<sup>25</sup> So wie in Verso II 13 bedeutet τεταρτολογεῖν hier das ‚Erheben der *Tetarte*‘ durch die Zolleinnehmer in Alexandria. Die Klausel ermöglicht es den Gläubigern, in Alexandria an die unter Zollverschluß liegenden Waren heranzukommen. Kann der *Emporos* den Importzoll von 25% des Warenwertes nicht bezahlen, ist der Darlehensgläubiger berechtigt, die Verzollung durchführen zu lassen. Der Text (Z. 18/19) geht davon aus, daß die Zolleinnehmer in solchen Fällen ihr Viertel *in natura* abziehen dürfen; nur die verbliebenen drei Viertel stehen dem Gläubiger zur Sicherung seines Darlehens zur Verfügung. Durch diese sinnvolle Bestimmung kommt der Gläubiger auch dann zu seinem Geld, wenn er etwa sein ganzes Vermögen in die Indienreise des *Emporos* investiert hat. Ob auch der *Emporos* ein Viertel der Waren als Zoll *in natura* überlassen konnte, geht aus dem Text nicht hervor; dem Verso zufolge hat er in Geld abgerechnet. Zu Unrecht deuten die Herausgeber (S. 143f.) τεταρτολογεῖν als Beschlagnahme eines Viertels des gesamten Vermögens durch den Gläubiger.

<sup>26</sup> Zur Weiterverpfändung der Pfandsache s. schon Dem. 35, 12, dort allerdings nur mit ὑποθεῖναι ausgedrückt.

<sup>27</sup> Sprachlich kann sich ἐαυτήν (= αὐτήν; Herausgeber, S. 144) in Z. 20 nur auf ὑποθήκην (Z. 18), die verpfändeten, in Alexandria eingelangten Waren beziehen (s. o. Anm. 24). Die Übersetzung ‚die (Dinge der Geschäftseinlage) zu verwalten‘ (Herausgeber, S. 133) ist abzulehnen; unrichtig wird in der ἐνθήκη (Z. 25) der Gegenstand der ὑποθήκη gesehen (s. dazu u. Anm. 32). Ähnliche, sonst einfach mit οἰκονομεῖν ausgedrückte Wendungen sind häufig Bestandteil der ‚Verfallsklausel‘ bei der Hypothekenbestellung, s. Schwarz (o. Anm. 23) 115.

<sup>28</sup> Etwas gewunden treffen die Herausgeber (S. 133) mit ‚dir selbst zu verkaufen‘ den Sinn der Stelle.

<sup>29</sup> Mit dem neutralen Ausdruck τὰ πεσούμενα können sowohl künftige Einnahmen (so die Herausgeber, S. 133) als auch Ausgaben gemeint sein. Vom Erlös, den der Gläubiger bei der Verwertung der verpfändeten Waren erzielt, wird er gewiß seine A u f w e n d u n g e n abziehen dürfen. Nach der Stellung der Klausel könnte es sich um eine Bestimmung handeln, der Gläubiger dürfe die bei der Vollstreckung angefallenen Gebühren und Steuern verrechnen, vgl. P.Flor. I 86, 21f. (91 n. Chr.); I 1, 10f. (153 n. Chr.); P.Straßb. I 52, 10—12 (151 n. Chr.): ἀποδότω ... καὶ ἂ ἐάν ἀπαιτηθῆ ... ὑπὲρ τῆσθε τῆς ὑποθήκης τέλη ... γνινομένης ... τῆς πράξεως ... Dagegen spricht aber, daß für derartige Nebenkosten üblicherweise die Vollstreckung in das gesamte Vermögen eröffnet wird (s. Schwarz [o. Anm. 23] 75f.), während in Z. 22/23 unserer Urkunde ein bloßer Abzugsposten vereinbart ist. Die Vermutung liegt deshalb nahe, daß der Gläubiger nach Z. 22/23 berechtigt sein soll, die gesamten, nach Z. 9—12 im Rahmen des Darlehensgeschäftes (Z. 23, nicht für die ὑποθήκη, wie in den oben erwähnten Texten) ausgelegten

Nebenkosten (s. o. Anm. 15) zu verrechnen. Aus den oben genannten Texten kann jedoch die Ergänzung in Z. 23 verbessert werden: τὰ πεσοῦμενα [ὑπὲρ τοῦ προκειμένου] δανείου.

<sup>30</sup> Mit Hinweis auf W. Schmitz, *Ἡ πίστις in den Papyri*, Diss. iur. Köln 1964 übersetzen die Herausgeber (S. 133): „Die Verantwortung für die Einnahmen liegt bei dir“. Hier ist lediglich zu bemerken, daß Schmitz, a. O. 71—80, die Deutung der Klausel τῆς πίστεως περὶ τὸν δαίνα οὐσίας gegen Mitteis, Chrestomathie S. 283, und andere nicht gelungen ist. Sie weise auf ein „besonderes Vertrauensverhältnis“ hin. Festzuhalten ist demgegenüber an der älteren Meinung, die Klausel handle von „prozessualer Glaubwürdigkeit“. Den Parteien steht es frei, Abmachungen über die Verteilung der Beweislast zu treffen: In P.Oxy. 506, 13—16 (= W. Chrest. 248; 143 n. Chr.) ist jährliche Bezahlung von Darlehenszinsen vereinbart; die ‚Glaubwürdigkeit‘ für die geleisteten Zinszahlungen soll beim Gläubiger liegen, soferne die Schuldnerin keine von diesem ausgestellte Quittungsurkunde vorweist. In P.Oslo 40, 33/34 (150 n. Chr.) ist eine entsprechende Regelung für monatlich fällige Zinsen getroffen. Jedoch liegt nach P.Rend. Harr. 85, 12 (117 n. Chr.) die ‚Glaubwürdigkeit‘ für die ebenfalls monatlich fälligen Zinszahlungen bei der Schuldnerin. Im ersten und zweiten Fall trifft die Beweislast für schon geleistete Zahlungen den Schuldner, im dritten hat der Gläubiger die Nichtzahlung zu beweisen. Er selbst muß sich also nötigenfalls die Weigerung der Schuldnerin zu zahlen durch Zeugen bestätigen lassen. Ähnlich wirkt sich die Abmachung über die Beweislast in unserem Fall aus: Der Darlehensschuldner erklärt damit, er werde die vom Gläubiger geltend gemachten Auslagen anerkennen, auch wenn die Quittungsurkunden darüber nicht unmittelbar von ihm selbst stammen (vgl. die ersten beiden Fälle). Doch bleibt ihm der Gegenbeweis immer noch möglich. Zum Ausgleich für dieses Zugeständnis verzichtet der Gläubiger darauf, die Auslagen getrennt von der Darlehensforderung geltend zu machen (Z. 24/25, s. Anm. 31).

<sup>31</sup> Die nächste Parallele zu dieser Klausel findet sich in der Generalquittung zwischen zwei geschiedenen Eheleuten, PSI VIII 921, 30/31 (143/144 n. Chr.): [τῆ] δὲ Θ. καὶ ἑτέρῳ ἀνδρὶ ἐ[ξ]αῦ]τις συν]ορμάζοσθαὶ ἀσυκοφαντήῳ οὐσίῃ κατὰ πάντα τρόπον, καὶ μηδὲν ἀλλήλοις ἐγκαλεῖν περὶ μηδενός[ς] ... (vgl. auch W. Chrest. 273 III 4, 2./3. Jh. n. Chr., und PSI X 1159, 13, 2. Jh. n. Chr., wo ἀσυκοφάνητος allerdings „frei von öffentlichen Eingriffen oder Pflichten“ bedeutet). Da in Z. 25/26 eine Klausel einsetzt, die bei Minder- oder Mehrerlös der Pfandsache aller Wahrscheinlichkeit nach den Parteien jeweils gerichtliche Ansprüche einräumt, kann in Z. 24/25 kein vollständiger Verzicht auf Klagen oder sonstige Schritte gemeint sein. Im gegebenen Zusammenhang besagt die Klausel wohl nur, daß der Darlehensgeber seine Auslagen nicht getrennt von der Darlehensforderung geltend machen darf. Der Plural scheint darauf hinzudeuten, daß auch auf Seiten des *Emporos* Vertreter auftreten können. Daß die Wendung gedankenlos aus einem Vertragsformular mit mehreren Darlehensnehmern übernommen wurde, ist angesichts der sorgfältigen Formulierung des Textes wenig wahrscheinlich. Ebenso wenig ist aus dem Plural auf einen gegenseitigen Verzicht auf Klagen (so die Herausgeber S. 134) zu schließen; nur der Kreditgeber hat Forderungen auf Ersatz der Aufwendungen, ein ἀλλήλοι fehlt folglich im Text.

<sup>32</sup> Richtig beziehen die Herausgeber (S. 144) die Klausel auf den Fall, daß der bei der Pfandverwertung erzielte Erlös geringer ist als die gesicherte Schuld oder diese übersteigt. Entweder soll dann der Schuldner mit seinem übrigen Vermögen haften oder den Überschuß herausbekommen. Jedoch deuten sie die ἐνθήκη irrig als Investition des *Emporos*. Dieser habe eine ‚Geschäftseinlage‘ in der Höhe seines gesamten Vermögens verpfändet (wovon zuerst ein, dann drei Viertel beschlagnahmt werden könnten; gegen diese Deutung von τεταρτολογεῖν s. schon o. Anm. 25). Wenn aber das gesamte Vermögen verpfändet ist, geht die Klausel ins Leere; „weiteres Geld“ (S. 145) kann dann nicht mehr vorhanden sein. Die ἐνθήκη ist vielmehr das vom Kreditgeber investierte und folglich ihm geschuldete Geld, vgl. Dem. 35, 12: ... καὶ ἕαν τι ἐλλείπη τοῦ ἀργυρίου, ὃ δεῖ γενέσθαι τοῖς δανείσασσι κατὰ τὴν συγγραφὴν, παρὰ Ἄ. καὶ Ἄ. ἔστω ἢ πρᾶξις τοῖς δανείσασσι ... Die Investitionen des Kreditgebers umfassen neben dem Darlehensbetrag auch die für den *Emporos* ausgelagten Nebenkosten (s. o. Anm. 11 und 15); das kann mit dem selten belegten, sehr allgemeinen Ausdruck ἐνθήκη gemeint sein (P.Oxy. XXII 2342, 14. 31, 102 n. Chr., „Geschäftseinlage“; wenig konkret sind BGU III 890, 11, 2. Jh. n. Chr.; P.Straßb. 145 = SB V 8260, 17, 61/62 n. Chr.; P.Amh. 3a = SB VI 9557, 16, 250—285 n. Chr.). Im Sinne von in das Schiff „verladene Ware“ wird ἐνθήκη jedoch nie gebraucht. Dem gegenüber bezieht sich die ὑποθήκη auf die vom *Emporos* beschaffte Ware (s. o. Anm. 24). Liegt der Erlös aus dem Pfand unter der geschuldeten Summe, sprechen lediglich zwei Papyri sowie Dem. 35, 12 von einem ἔλλειμα und sehen die Praxis in das übrige Vermögen vor (s. R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*, Warszawa <sup>2</sup> 1955, 279 Anm. 36; BGU III 741, 29; VII 1651, 7, beides Darlehen zwischen Römern, 2. Jh. n. Chr.). Der umgekehrte Fall, daß der durch Pfandverwertung erzielte Überschuß herauszugeben ist, ist in einer Darlehensurkunde auf Papyrus sogar nur einmal belegt (K. Kalbfleisch, AfP 15 [1953] 106, P.Giss.Inv. 132, 6f.; 2. Jh. n. Chr.): τὰ δ' ἄλλα ἐκ [τῶν ὑπε]ρόχων | ἀπεδότ[ω]. (οὐσία ναυτικῶν in Z. 4 reicht wohl nicht aus, um in dem Fragment ein Seedarlehen zu sehen, zumal nach Z. 1 offenbar auch ein Haus verpfändet ist;

die Schreibübung in Z. 8/9 weist auf römische Bürger). Unsere Urkunde ist also das erste Beispiel dafür, daß die Regeln über Fehlbetrag und Überschub in einer einzigen Klausel zusammengefaßt sind (vgl. dazu die Sonderfall betrachtete Klausel in Syll.<sup>3</sup> 976, 66—68, Samos um 200 v. Chr., s. G. Thür, Ch. Koch, Anz. Österr. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 118 [1981] 87f.). Als Terminus für den ‚Überschub‘ wird nicht *ὑπέροχα*, sondern (insofern ebenfalls einzigartig) *πλεόνασμα* gebraucht, das aus der Klausel *ἄσφα πλεονος ἕξιον* der attischen Hypotheken-Horoi erklärt werden kann, s. A. Biscardi, JJP 19 (1983) 48ff.

<sup>33</sup> Da die Klausel in Z. 25 mit *δέ* eingeleitet ist, dem einzigen im bisher besprochenen Text, dürfte damit ein neuer Satz beginnen; im folgenden, leider fehlenden Hauptsatz müßte der *Emporos* die *Praxis* in sein gesamtes übriges Vermögen eingeräumt (vgl. Dem. 35, 12) und sich die Herausgabe des Überschusses ausbedungen haben.

<sup>34</sup> Die Herausgeber gehen von  $54\frac{1}{2}$  Minen aus, was jedoch aus Z. 14 zu korrigieren ist: Dort ergeben 100 Drachmen pro Mine 1175 Dr.; der in Z. 13 genannte Restposten (5b) mußte folglich  $11\frac{3}{4}$  M. betragen haben, nicht  $11\frac{1}{2}$ , wie die Herausgeber annehmen. Durch Addition der Posten 5a (Z. 5, s. u. Anm. 35) und 5b (Z. 13) kommt man in Z. 4 zum richtigen Gesamtgewicht des Ladungsteils ‚Elfenbein‘. Am Ende von Z. 4 und 13 ist also jeweils das Zeichen für ‚ein Viertel‘ (*δ'*, vgl. Z. 16 und 23) weggebrochen. Nach Durchsicht des Manuskripts teilte mir Herr Dr. Harrauer freundlicherweise mit, daß unter dem Mikroskop am Ende der Z. 4 auf dem überstehenden Streifen der rechte Schrägstrich des  $\Delta$  und die Markierung als Bruchzahl noch *zwei f e l s f r e i* zu erkennen sind.

<sup>35</sup> Richtig berechnen die Herausgeber (S. 146f.) die 43 Minen am Schluß der Z. 5 aus Z. 7; 7478 Lit.: 95 Lit. = 78 Tal. (= 7410 Lit.), wobei der Rest von 68 Lit. bleibt (68 Lit.: 1,58 Lit. = 43,04 M.). Auch die in Z. 13 als Restposten genannten ganzen 11 M. bestätigen die 43 M. in Z. 5.

<sup>36</sup> Die Herausgeber (S. 147) betonen, daß die Zollverwaltung ihre eigenen Gewichte verwendet habe. Darüber hinaus besagt die Wendung in Z. 6 (wie auch in Z. 18; vgl. u. Anm. 43), daß von dem Ladungsteil ‚gesundes Elfenbein‘ nur der genannte Gewichtsbeitrag, also  $11\frac{3}{4}$  M. weniger, in Alexandria angekommen ist (vgl. u. Anm. 41).

<sup>37</sup> Aus Z. 5—10 geht hervor, daß den *Emporoi* bei der Berechnung des Importzollens von 25% unter gewissen Voraussetzungen ein Nachlaß eingeräumt wird, indem man das Gewicht der zu verzollenden Ware geringer ansetzt, als es tatsächlich ist. Elfenbein (5a) im Gewicht von 78 T. 43 M. (= 7478 Lit.; Z. 5 und 7) wird nur mit 76 T. 45 M. (Z. 10; nach Z. 7 wären das 7291 Lit.) veranschlagt; der Rabatt beträgt 118 M. (oder 187 Lit.) und entspricht genau 2,5%, einem Vierzigstel. Hierauf aufbauend kann man versuchen, das Ende von Z. 8 zu ergänzen: Die Herausgeber (S. 147) deuten das letzte erhaltene Zeichen  $\bar{o}$  als Zahl 70. Daran stört, daß ganze Zahlen sonst nicht (ausgen. Z. 27) mit einem Strich markiert sind. Auch paßt eine Zahl zwischen 70 und 79 nicht zu den übrigen Angaben. Hingegen könnte der Strich sehr wohl eine Abkürzung anzeigen; *ὄλκῆς* wird entweder ausgeschrieben oder abgekürzt (*ολ, ολκ*, in Z. 4 *ο<sup>λκ</sup>*). Vielleicht gebrauchte der Schreiber in Z. 8 die weiter abgekürzte Form  $\bar{o}$ , um die Zahl der Litrai noch markant am *Z e i l e n e n d e* unterzubringen, wie er das in der tabellarischen Aufstellung auch sonst tut. Lösen wir das Zeichen mit *ὄ(λκῆς)* auf (auch in v. I 14 steht das Wort unmittelbar vor einer Zahl), ist aber nicht wie in Z. 7 eine Verhältniszahl an Litrai, sondern das bereits um ein (nicht weiter erwähnenswertes) Vierzigstel verringerte Gesamtgewicht zu erwarten, das im folgenden in die Einheit ‚Talent‘ umgerechnet wird, also jene vorhin errechneten 7291 Lit. Der Text könnte also lauten: *ὄ(λκῆς) [᾽ΖσϞα]*. Nach dem Befund, den der rechte Rand von Kolonne I bietet, ist auch hier noch Platz für diese vier Zeichen.

<sup>38</sup> Zu *εἰς* im Rechnungswesen s. Mayer (o. Anm. 18) 372. 418. Daß in Ägypten die Litra zu anderen Gewichtssystemen in Beziehung gesetzt wurde, beweist auch ein rätselhaftes Ausgleichsgewicht: *λι(τρα) α', ο(δ)γ(κία) α L, γρ(άμματα) δ'* (J. u. L. Robert, BE 1958, 37, 100/101 n. Chr.), s. dazu H. Freis, ZPE 49 (1982) 220 (freundlicher Hinweis v. Herrn Doz. H. Engelmann). Zur Berechnung in römischer Währung s. die Zollinschrift aus Palmyra, OGIS II 629, 153—155 (136/137 n. Chr.): *εἰς δηνάριον ... πρὸς ἀσάριον λογεύεσθαι*. K. Brodersen, *Das Steuergesetz aus Palmyra*, in: Palmyra (Red. E. M. Ruprechtsberger, Linz 1987) 153—162, bietet eine neue Übersetzung sowohl des griechischen als auch des palmyrenischen Textes nach C. Inscr. Semit. II 3913 (mit weiterer Lit.).

<sup>39</sup> Nach Ausweis der Wörterbücher bezeichnet *αἰρεῖν* (allerdings so wie in Z. 13 stets im Partizip gebraucht) ‚anteilig sein, entfallen‘, nicht ‚wegfallen‘. Subjekt von *αἰρεῖ* sind die *τάλαντα* (Z. 10), der nach Gewichtsabzug verbleibende Anteil, von dem der für den Zoll maßgebliche Wert (*τιμή*, Z. 5) berechnet wird.

<sup>40</sup> Die Wendung *τῶν ... ἐν ἀριθμῷ ὀδόντων* ist adnominal zu verstehen, vgl. Mayer II/2 (o. Anm. 18) 396. Das gesamte am Roten Meer eingelangte indische Elfenbein wurde offenbar sowohl nach Stückzahl als auch nach Gewicht registriert.

<sup>41</sup> Mit allem Vorbehalt deuten die Herausgeber (S. 147f.) die Z. 11—15: Als die Waren am Roten Meer nach Ägypten eingeführt worden waren, hätten die Arabarchen beim Importzoll von 25% ‚zuviel oder zu hoch



berechnet“. Der genannte Elfenbeinposten hätte niedriger verzollt werden müssen, jedoch werde nicht mitgeteilt, wie. Dieser Deutung ist nicht zu folgen. Nichts in der gesamten Urkunde spricht dafür, daß die Arabarchen einen Wertzoll von 25% erheben. Der gesamte Posten Elfenbein 78 T. 54  $\frac{3}{4}$  M. (Z. 4) ist in zwei Teile zerlegt: a) Der Großteil, 78 T. 43 M. ist in Alexandria angekommen; b) 11  $\frac{3}{4}$  M. wurden hingegen noch am Roten Meer von den Arabarchen eingezogen (αἶρειν, Z. 12). Es handelt sich dabei um 0,25% des Gesamtgewichts (genau 0,248%). Jedoch wird, wie Z. 14 und 15 zeigen, auch von diesem in Alexandria nicht angekommenen Elfenbein der Einfuhrzoll von 25% erhoben, und zwar in Alexandria. Die Arabarchen nehmen die Ware ὑπὲρ τῆς τεταρτολογίας an sich, wörtlich „für Rechnung“ der Zollerhebung (nicht „bei der 25%-Verzollung“, Herausgeber, S. 134). Dadurch ist die fehlende Menge gegenüber dem Zolleinnehmer in Alexandria gedeckt. Die Wendung πλείω ... παρὰ τὸ αἶροῦν (sc. μέρος; s. o. Anm. 39) heißt wörtlich „mehr als der anfallende Anteil“ (παρὰ steht anstelle des Genit. comparat., s. Mayer II/2 [o. Anm. 18] 490) und besagt einfach, daß die 11  $\frac{3}{4}$  M. über den soeben genannten Anteil von 76 T. 45 M. hinausgehen, die der *Emporos* aus dem Posten 5a zu verzollen hat. Da die 11  $\frac{3}{4}$  M. aus der Gesamtmenge nach einem Satz von 0,25% berechnet sind, dürfte eher reguläre Zollerhebung vorliegen (s. auch u. Anm. 44) als ein Übergriff der Arabarchen.

<sup>42</sup> Anders als die nach Bruchteilen bestimmten Anteile, auf die das Verbum αἶρεῖν hinweist (Z. 13), ist hier wie auch in Z. 27 mit μέρος ein realer Teil der Fracht gemeint.

<sup>43</sup> Wie in 5a wird ein ‚Gewichtsrabatt‘ errechnet, jedoch diesmal von 2,61%.

<sup>44</sup> Der Restposten 6b macht 2,88% des Gesamtgewichts (Z. 16) aus. Sämtliche Prozentsätze passen in ein einfache Schema: 25% (Einfuhrzoll), 2,5% (Gewichtsrabatt des *Emporos* in Alexandria, Zollsatz für Stoffe am Roten Meer) und 0,25% (Zollsatz für Elfenbein am Roten Meer), also ein Viertel, Vierzigstel und Vierhundertstel. Vielleicht zeigen die Abweichungen in den Posten 6a und b (die Arabarchen nehmen etwas mehr als 2,5%, der Zolleinheber in Alexandria gibt ein wenig mehr als 2,5% Rabatt, ohne jedoch die Differenz voll auszugleichen), daß um die konkreten Beträge gefeilscht wurde.

<sup>45</sup> Es besteht kein Anlaß, mit den Herausgebern (S. 150) den Dativ in einen Genitiv („Schiff des Hermapollon“) zu korrigieren. Auch in P.Vindob.G. 19.792, 6 ist der Name des Schiffs genannt: „Antinoos Philosarapis Sozon“ (s. dazu Biscardi [o. Anm. 2] 213). Aus dem Perfekt ἐκπεπλευκότων (Z. 27) wird klar, daß die Aufstellung den Export aus Indien, also den *Im port* in das Imperium Romanum betrifft. Über das Schicksal der Waren auf dem weiteren Weg, vielleicht nach Rom, erfahren wir nichts.

Bereits die Herausgeber (S. 124 u. 150) gehen davon aus, daß beide Urkunden zusammengehören; dennoch empfiehlt es sich, sie getrennt zu besprechen, zunächst das Darlehensgeschäft und dann die Zollerklärung.

## I. Das Darlehensgeschäft

### A

Die Herausgeber (S. 145) sehen in der auf dem Rekto überlieferten Kolumne drei Geschäfte dokumentiert: In Muziris habe ein ‚Kaufmann‘ (gemeint ist der in der Urkunde in der zweiten Person Genannte) mit einem ‚Schiffsbesitzer‘ (‚Reeder‘; dem ‚ego‘ der Urkunde) einen Frachtvertrag abgeschlossen, nach welchem die im Verso genannten Waren des ‚Kaufmannes‘ nach Alexandria zu transportieren seien. Gleichzeitig habe der ‚Kaufmann‘ dem ‚Reeder‘ ein Darlehen gewährt. Von einem Teil dieses Geldes habe auch der ‚Reeder‘ in Muziris Waren gekauft und sie im selben Schiff verladen. Zur Sicherheit habe der ‚Reeder‘ sein Schiff verpfändet und darüber hinaus eine für die gemeinschaftliche Reise eingebrachte Geschäftseinlage (oder sein gesamtes Vermögen?), zunächst zu einem, dann zu den restlichen drei Vierteln (S. 143—145); nach S. 145f. scheint sich diese Einlage jedoch auf die zusätzlich geladenen Waren zu beziehen.

Diese Erklärung hat wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Die Herausgeber sehen richtig (S. 139), daß ihr ‚Kaufmann‘ beim Löschen der Ladung am Roten Meer (Z. 1/2) nicht anwesend ist, sondern sich allenfalls nilaufwärts bis Koptos vorwagt (Z. 5). Handelten also in Muziris seine Vertreter für ihn (S. 145)? Das wäre beim Abschluß eines Frachtvertrages durchaus sinnvoll. Doch bliebe zu klären, warum der ‚Kaufmann‘ im fernen Indien dorthingeschafftes bares Geld als Darlehen ausgeben läßt, anstatt es auf eigene Rechnung in Handelsware anzulegen. Das unzweifelhaft belegte Darlehen dürfte deshalb bereits in Ägypten ausbezahlt worden sein. In diesem Fall ist es aber unwahrscheinlich, daß in Ägypten auch gleichzeitig ein Frachtvertrag abgeschlossen wurde, um künftige Waren von Indien hierher zu transportieren. Die Bestimmungen über den Transport müssen also anders zu deuten sein. Das gleiche gilt auch für die Gegenstände des Pfandrechts. Abgesehen davon, daß ein im Roten Meer verkehrendes Schiff wenig geeignet ist, ein in Alexandria fälliges Darlehen zu sichern, gehört es, wie noch zu zeigen ist, dem Empfänger des Darlehens gar nicht. Unwahrscheinlich ist auch die stufenweise Verpfändung einer das gesamte Vermögen umfassenden ‚Geschäftseinlage‘. Es ist also nach konkreten, für eine *Hypothek* tauglichen Sachen zu suchen.

Auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, scheint mir ein wesentlicher Einwand angebracht: Einerseits soll der eine Geschäftspartner in Indien noch überflüssiges Geld für ein Darlehen haben, andererseits soll aber der Empfänger des Darlehens bei seiner Rückkehr aus Indien immer noch flüssig genug sein, so daß der Gläubiger die für die Indienreise zustandegebrachte ‚Geschäftseinlage‘ (wenn ich die Ausführungen richtig verstanden habe) beschlagnahmen kann; zu welchem Zweck unternimmt das überschüssige Geld die riskante Reise nach (und vielleicht auch von) Muziris?

## B

Bevor ich auf einzelne Fragen eingehe, will ich in groben Zügen eine andere Gesamtinterpretation vorschlagen: Die Person *ego* der Urkunde ist Kauffahrer, *Emporos*. Er hat Verbindungen nach Muziris und wagt mit fremden Transportmitteln die abenteuerliche Reise von (wahrscheinlich) Alexandria nach Indien. Die Person *tu* verfügt über Kapital und stattet als Kreditgeber, gewiß nicht uneigennützig, den *Emporos* mit einer beträchtlichen Summe aus. Als Sicherheit (*Hypothek*) dienen die für den Kapitalbetrag beschafften Waren. Um sein in Gestalt der Waren reisendes Kapital zu sichern, verpflichtet der Kreditgeber den *Emporos*, auf dem Transport besondere Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten. Zur Überwachung stehen ihm dabei zumindest in Ägypten entlang der gesamten Route eigene Leute zur Verfügung. Zugute kommt ihm dabei, daß auch der Staat alle Vorkehrungen getroffen hat, damit die Waren zur Erhebung des Einfuhrzolls in Alexandria einlangen. Alle Transportkosten hat der *Emporos* zu tragen. Damit der Transport nicht stockt, ist vorgesehen, daß der Kreditgeber unterwegs auch jene Auslagen vorstrecken läßt, welche die möglicherweise erschöpfte Finanzkraft des *Emporos* übersteigen. Sicherheit für deren Ersatz bieten wiederum die verpfändeten Waren. Aber auch die Zollerhebung ist abgesichert: Kann der *Emporos* nicht zahlen, darf ein Viertel der Waren *in natura* einbehalten werden. Erst über die restlichen drei Viertel kann der Pfandgläubiger frei verfügen. Einen Mehrerlös des Pfandes hat er abzuliefern, für einen Fehlbetrag haftet der *Emporos* persönlich weiter. Das ganze Geschäft ist darauf zugeschnitten, daß alle

Beteiligten aus erheblichen Kapitalsummen, die einem hohen Risiko ausgesetzt sind, dennoch mit größtmöglicher Sicherheit Gewinn ziehen, ohne die anderen zu übervorteilen.

Obwohl das erhaltene Fragment des Cheirographon auf dem Rekto nur Bestimmungen über die sichere Reise und über Beschlagnahme und Verwertung des Pfandes enthält, nicht aber die Darlehensgewährung und Hypothekenbestellung, liegen die Hauptargumente für diese Deutung in der Urkunde selbst:

- 1) Das Darlehensgeschäft wurde nicht „bei Muziris“ abgeschlossen, sondern für eine Reise „in die Gegend von Muziris“ (o. Anm. 18).
- 2) Außer dem Darlehen (r. 12/13) ist kein anderes Geschäft zwischen den Vertragspartnern erwähnt. Der ‚Frachtvertrag‘ beruht auf einem Mißverständnis der Klausel, welche die zusätzlichen Aufwendungen des Darlehensgebers sichert (r. 9—12, o. Anm. 11—16), die ‚verpfändete Geschäftseinlage‘ des Darlehensnehmers fällt mit richtigem Verständnis von *τεταρτολογεῖν* (r. 18 und v. 13, o. Anm. 25 und 41) und *ἐνθήκη* (r. 25, o. Anm. 24 und 32) weg.
- 3) Da parallel zu den übrigen Transportkosten auch die des Seetransports als Auslagen erwähnt sind (r. 9—12), kann der Darlehensnehmer nicht *Naukleros* sein; vielmehr ist er *Emporos* (v. 9 und 19, o. Anm. 12). Nur einem *Emporos* entstehen Frachtkosten für die Benutzung eines fremden Schiffes.
- 4) Als Wertobjekt zur Sicherung des Darlehens bleiben also nur die Waren übrig, die auch bis zuletzt (r. 9) für den Zugriff des Gläubigers bereitgehalten werden; die gesamte Absprache über die Verwertung des Pfandes und die Abrechnung der Nebenkosten (r. 9—26) bezieht sich ausschließlich auf die aus Indien gebrachten Waren (o. Anm. 24). Nur wenn deren Wert nicht ausreicht, dürfte die Vollstreckung in das übrige Vermögen des *Emporos* vereinbart worden sein (o. Anm. 33).
- 5) Der Einfuhrzoll von 25% des Warenwertes ist erst in Alexandria fällig. Die *Tetartologia* ist als Schlußpunkt der Reise genannt (r. 10), fehlt aber unter den in r. 10—12 aufgezählten Kosten. Die Arabarchen haben die Waren zwar nach dem Löschen am Roten Meer zu zählen und zu wiegen (v. 12, o. Anm. 40), müssen sich aber mit bescheidenen Zollsätzen begnügen (o. Anm. 41 und 44).

### C

Ohne die Urkunde oder gar das Thema im Rahmen dieses Beitrags voll ausschöpfen zu können, möchte ich abschließend das Interesse noch auf einige Details des Seedarlehens und dessen Sicherung lenken.

In der *Syngraphe* aus Athen (um 340 v. Chr.) ist das gesamte Geschäft in einer einzigen Urkunde niedergelegt (Dem. 35, 10—13): Parteien, Darlehensbetrag, einzuhaltende Reiseroute, Zinsen (mit eventuellem Zuschlag bei erhöhtem Risiko), Waren, zu benutzendes Schiff, *Hypothek* an den Waren, Rückzahlungstermin, Verfall des Pfandes, Vollstreckung in das restliche Vermögen, ... Zeugen. In späterer Zeit werden über derartige Geschäfte mehrere Urkunden errichtet. Für SB III 7169 (1. H.—M. 2. Jh. v. Chr.) kann man das nur vermuten. Das Fragment enthält: Parteien und Reiseziel, [Darlehensbetrag], Unverzinslichkeit für ein Jahr, Rückzahlungstermin, Vertragsstrafe und Verzugszinsen, Bürgen, Vollstreckung in das gesamte Vermögen, Transportpflicht vom Roten Meer in die Chora (der Schluß fehlt). Da vom Aufbau her die spezielle Sicherung der Darlehensschuld

durch ein Pfandrecht vor der generellen, an die Verzugsfolgen angehängten Praxisklausel zu erwarten ist, könnte man bereits hier an eine getrennte Urkunde zur Hypothekenbestellung denken. Mit Sicherheit kann man hingegen sagen, daß sich die beiden übrigen einschlägigen Urkunden auf weitere Dokumente beziehen: Ob die Quittung über den Empfang von 1000 Denaren mit angefügter *fideiussio* in Tab.Pomp. 13 (38 n. Chr.) aber gerade ein Seedarlehen betrifft, ist umstritten<sup>46</sup>. Unzweifelhaft bezieht sich hingegen P.Vindob.G. 19.792, 7 (149 n. Chr.) auf eine ναυτική συγγραφή, doch bleibt hier letztlich die Deutung des vorliegenden Fragments unsicher<sup>47</sup>. Die aufgezeigten Indizien reichen jedoch hin, um aus r. 12/13 unserer Urkunde auf eine getrennt ausgestellte Darlehensurkunde zu schließen (δα[νείου σ]υγγραφαίς).

Zum möglichen Inhalt dieser Darlehensurkunde ist nur eine einzige Beobachtung zu machen. In der Wendung „wenn ich dann den Schuldbetrag des gegenständlichen, mir gewährten Darlehens nicht ordnungsgemäß begleiche“ (r. 13/14) fehlt jeder Hinweis auf vertraglich vereinbarte Zinsen. Nach den Untersuchungen Kühnerts<sup>48</sup> gehört eine Klausel über die Zinsen, auch wenn keine vereinbart werden, zum festen Formular einer *Daneion*-Urkunde, ist aber nicht unbedingt auch in jenen Urkunden zu erwarten, die auf das *Daneion* nur Bezug nehmen. Da aber *Hypothekai* üblicherweise in der *Daneion*-Urkunde selbst bestellt werden, fehlt es an einschlägigen Parallelen für eine ‚selbständige Hypothekenurkunde‘. Daß in Darlehensurkunden die Haftung der *Hypothek*e ausdrücklich auch auf die Darlehenszinsen erstreckt wird, ist üblich<sup>49</sup>. Im Zusammenhang mit den wenigen sonstigen Belegen läßt sich deshalb die Vermutung äußern, daß Seedarlehen in der ptolemäischen und römischen Zeit bisweilen ‚zinslos‘ vereinbart wurden. Für SB III 7169 hat das schon Wilcken<sup>50</sup> gesehen; in der Quittung (mit Rückzahlungsversprechen und Bürgenstellung) Tab.Pomp. 13 ist nur von der glatten Summe von 1000 Denaren die Rede<sup>51</sup>; auch in Scaevolus ausführlichem Bericht über das ‚Seedarlehen des Kallimachos‘ (D 45, 1, 122, 1) werden Zinsen mit keinem Wort erwähnt<sup>52</sup>. Wilcken (S. 100) erwägt deshalb für SB III 7169

<sup>46</sup> Edition s. o. Anm. 2; gegen J. G. Wolf, *Aus dem neuen pompeianischen Urkundenfund. Der Seefrachtvertrag des Menelaos*, Freiburger Universitätsblätter 65 (1979) 23–36, deutet H. Ankum, IVRA 29 (1978 [1981]) 156–173, die Worte ναυλωτική (συγγραφή) als Seedarlehensvertrag (*traiecticius contractus*, 169). Die Frage muß hier offen bleiben.

<sup>47</sup> Edition s. o. Anm. 2; auch A. Castresana Herrero, *El prestamo marítimo*, Salamanca 1982, 153ff. hilft wenig weiter; kritisch dazu W. Litewski, IVRA 34 (1983 [1986]) 116–124.

<sup>48</sup> H. Kühnert, *Zum Kreditgeschäft in den hellenistischen Papyri Ägyptens bis Diokletian*, Diss. iur. Freiburg i. B. 1965, 39.

<sup>49</sup> Über das bereits von Schwarz (o. Anm. 23) berücksichtigte Material hinaus führt Kühnert (o. Anm. 48) 186.

<sup>50</sup> U. Wilcken, *Punt-Fahrten in der Ptolemäerzeit*, ZÄS 60 (1925) 93, schlägt mit Bedenken für Z. 13 die Ergänzung ἄτοκα εἰς ἐ[ν]α[ρ]α[ν]τ[ί]ον vor; s. auch Kühnert (o. Anm. 48) 72 Anm. 5.

<sup>51</sup> Ankum (o. Anm. 46) 171f. erwägt eine zusätzliche Zinsenstipulation, begnügt sich jedoch mit einem schlichten *pactum*. Doch fehlt auch hierfür jeder Anhaltspunkt im Text.

<sup>52</sup> U. v. Lübtow, *Das Seedarlehen des Callimachos*, in: *Festschr. M. Kaser*, München 1976, 337, sieht dennoch Seezinsen von der Stipulationsklausel am Schluß der Urkunde mit umfaßt. Andererseits schließt Rougé (o. Anm. 2) 294 unter anderem aus dem Fehlen einer Zinsenvereinbarung, daß es sich hier um einen ungeschickt gebildeten Schulfall handle; diese Argumentation ist gerade bei Scaevolus *digesta* verfehlt, s. F. Schulz, *Symb. O. Lenel*, Leipzig 1935, 143ff., und neuerdings D. Johnston, ZSt. Rom 102 (1985) 227f. Das ebenfalls in Zweifel gezogene Sachverhaltselement, daß ein Kapitän eine Reise noch knapp vor den Äquinoktialstürmen antritt, ist durchaus nicht lebensfremd; s. Statius, *Theb.* 3, 22–30 (freundlicher Hinweis von Herrn Prof. D. Nörr), eine von J. Rougé, *Recherches sur l'organisation du commerce maritime*, Paris 1966, offensichtlich nicht berücksichtigte Stelle.

„vielleicht (?) gegen Gewinnbeteiligung“<sup>53</sup>; für die römische Zeit könnte man an getrennt abgegebene Zinsenstipulationen denken. Näher liegt wohl eine andere Lösung: Soweit genauere Angaben vorliegen, hatten die Parteien in solchen Fällen stets feste Laufzeiten des Darlehens vereinbart, in SB III 7169 ein Jahr, für Kallimachos 200 Tage. Die erhöhten Seezinsen, die das Risiko abgelten, könnten also kapitalisiert worden sein, wobei das Darlehen zwar ‚zinslos‘ gewährt, aber ‚mit Damnum‘ ausbezahlt wurde<sup>54</sup>; Zinsen in gesetzlicher Höhe, verbunden vielleicht mit einer Strafsumme, werden dabei erst für den Fall des Verzuges vereinbart<sup>55</sup>. Für eine solche Regelung könnte auch das unbestimmte  $\chi\rho\epsilon\omicron\lambda\upsilon\tau\tilde{\omega}$  (r. 14, s. o. Anm. 21) in unserer Urkunde sprechen.

Völlig im unklaren bleiben wir darüber, ob unsere Vertragsparteien in die Darlehens-Syngraphe eine Risikoklausel aufgenommen hatten. Das exotische Reiseziel legt das nahe. Für SB III 7169, 13 faßt das Wilcken (S. 94) mit guten Gründen in Anlehnung an  $\sigma\omega\theta\acute{\epsilon}\nu\tau\omega\nu$   $\delta\acute{\epsilon}$   $\tau\tilde{\omega}\nu$   $\chi\rho\eta\mu\acute{\alpha}\tau\omega\nu$  Ἀθήναζε (Dem. 35, 11) ins Auge; dem entspricht die ebenso prägnante Klausel *salva nave* (Paulus 3 ed., D 22, 2, 7).

Sind wir bei der Darlehens-Syngraphe letztlich nur auf Vermutungen angewiesen, haben wir für die *Hypothek* einige gesicherte Angaben im Text stehen. Mit aller Deutlichkeit ist gesagt, daß dem Gläubiger nach Fälligkeit der Darlehensschuld der unmittelbare Zugriff auf die verpfändeten Waren gestattet ist:  $\kappa\rho\alpha\tau\acute{\epsilon}\iota\nu$   $\kappa\alpha\iota$   $\kappa\upsilon\rho\iota\acute{\epsilon}\upsilon\epsilon\iota\nu$  (r. 17). Auffälligerweise sind die in r. 17—22 aufgezählten Möglichkeiten, das verfallene Pfand zu verwerten, mit  $\pi\omicron\iota\eta\sigma\alpha\sigma\theta\alpha\iota$   $\tau\grave{\alpha}$   $\tau\eta\varsigma$   $\pi\rho\acute{\alpha}\xi\epsilon\omega\varsigma$  (r. 16) zusammengefaßt. Diese *Praxis* ist aber nicht die übliche, im Prozeß zu erstreitende Vollstreckung. Das beweist der Umstand, daß  $\delta\iota\alpha\sigma\tau\omicron\lambda\eta$  und  $\pi\rho\acute{\sigma}\kappa\lambda\eta\sigma\iota\varsigma$  ausdrücklich abbedungen sind<sup>56</sup> (r. 17, o. Anm. 23). Doch verfallen die Waren nicht einfach dem Gläubiger. Sind sie glücklich in Alexandria eingelangt<sup>57</sup>, steht dem Gläubiger nach dem Zugriff lediglich die Verwertung durch Veräußerung oder Selbsteintritt offen. Er hat mit dem Schuldner abzurechnen. Neu für die Kenntnis des Pfandrechts im römischen Ägypten ist dabei die erstmals in den Papyri belegte Klausel über einen bei der Verwertung sich ergebenden Fehlbetrag ( $\xi\lambda\lambda\epsilon\iota\pi\omicron\nu$ ) und Überschuß ( $\pi\lambda\epsilon\acute{\omicron}\nu\alpha\sigma\mu\alpha$ ) in ein und derselben Urkunde (r. 25/26, s. o. Anm. 32). Leider ist nur der Beginn dieser Klausel erhalten.

Aus der Situation, der sich der Gläubiger beim Zugriff auf die indischen Waren gegenüber sieht, könnte schließlich auch zu erklären sein, warum die *Hypothek* in einer vom Darlehensvertrag getrennten Urkunde bestellt wurde. Solange der *Emporos* die

<sup>53</sup> Diese Vermutung festigt sich bis Litewski (o. Anm. 47) 116 zur sicheren Annahme.

<sup>54</sup> S. dazu J. Herrmann, JJP 14 (1962) 29ff.; Kühnert (o. Anm. 48) 40; H.-A. Rupprecht, *Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemäerzeit*, München 1967, 85. Rougé (o. Anm. 2) 293f. erwägt das für Tab.Pomp. 13 und verweist, S. 295, auf einen ähnlichen Fall in Synesios, *Ep.* 129.

<sup>55</sup> Zu den Strafklauseln in Seedarlehensverträgen s. R. Knütel, *Stipulatio poenae*, Köln, Wien 1976, 40ff. Anm. 38.

<sup>56</sup> Schon Schwarz (o. Anm. 23) 25f. 113 verweist auf zwei Fälle, in denen der Zugriff auf die Pfandsache als *Praxis* bezeichnet wird (P.Oxy. III 506, 51—56, 143 n. Chr.; Anz. phil.-hist. Kl. Akad. d. Wiss. Wien 1901, 106f., 229 n. Chr.); sauber getrennt sind hingegen die beiden Arten der Vollstreckung in BGU IV 1158 (o. Anm. 22).

<sup>57</sup> Auf dem Gedanken der ‚reinen Sachhaftung‘ dürfte die Regel beruhen, daß der Darlehensschuldner frei wird, wenn die verpfändeten Waren durch Seegefahr zugrunde gehen. Dadurch erübrigte sich eine ausführlich formulierte ‚Risikoklausel‘ zugunsten des Schuldners (s. o. im Text). Auffällig ist demgegenüber die stereotype  $\kappa\iota\nu\delta\upsilon\nu\omicron\varsigma$ -Klausel zu Lasten des Schuldners, s. dazu L. Raape, *Der Verfall des griechischen Pfandes*, Halle/S. 1912, 96.

*Tetarte* für die von ihm eingeführten Waren noch nicht bezahlt hat, liegt die Ware beim Zoll. Um die freien drei Viertel herauszubekommen (r. 18/19, o. Anm. 25), muß sich der Gläubiger durch eine vom *Emporos* ausgestellte Urkunde legitimieren. Die Urkunde über die Darlehensforderung ist dabei ohne Belang. Selbständige Sicherungsurkunden sind meines Wissens sonst nur für fiduziarisch durch *Parachoresis* abgetretene Grundstücke belegt<sup>58</sup>. Hierin wird deren endgültiger Verfall oder die Rückübertragung vereinbart. Die Frage, wieviele und welche Urkunden für ein Geschäft zu errichten sind, scheint je nach den speziellen Bedürfnissen gelöst worden zu sein.

Zusammenfassend sei nochmals auf die Parallelen und Unterschiede zum Seedarlehen in Dem. 35, 10—13 hingewiesen. Beidemale nehmen *Emporoi* Geld auf und verpfänden die hierfür zu beschaffenden Waren. Um das Risiko für den Gläubiger möglichst gering zu halten, unterwerfen sie sich dabei dessen Bestimmungen über Transportmittel und Reiserouten. Die der *Hypothek* unterliegenden Waren sind für den Zugriff (*κρατεῖν*) des Gläubigers bereitzuhalten; dabei gehen in Alexandria die Ansprüche der *Tetarte* vor. Das Pfand ist zu verkaufen, Weiterverpfändung, in Alexandria auch Selbsteintritt zum Tagespreis, sind zulässig. Beidemale haftet der Schuldner weiterhin für ein *ἔλλειπον*, in Alexandria steht ihm jedoch andererseits auch der Überschuß aus der Pfandverwertung zu. Daß hier zwei Urkunden errichtet werden, das Pfand auch für Nebenkosten haftet, die der Gläubiger nach der Darlehenshingabe noch auslegt, und vielleicht die Zinsen anders als in Athen vereinbart sind, fällt wenig ins Gewicht. Erstaunlich ist die Kontinuität wesentlicher Bestandteile des Geschäftstypus über fünf Jahrhunderte.

## II. Die Zollerklärung

Auch mit dem auf dem Verso festgehaltenen Text betreten wir Neuland. Die Herausgeber (S. 150) deuten ihn als private Notiz, die der ‚Kaufmann‘ (der Darlehensgeber, ‚tu‘) angelegt hatte, nachdem er die vom ‚Schiffsbesitzer‘ (*ego*) im Zollager in Alexandria abgelieferten Waren (vermutlich nach Rom) ausgeführt hatte. Die in v. 29 genannte Geldsumme sei der bezahlte Ausfuhrzoll. Nach der Rückzahlung des Darlehens sei für ihn der auf dem Rektio stehende Vertragstext hinfällig gewesen, weshalb er das Blatt wiederverwendet habe.

Aus dem bisher Dargelegten folgt jedoch, daß der *Emporos* (der Darlehensnehmer, ‚ego‘) seine in Indien eingekauften Waren für den Zoll zusammenstellte, und zwar für den in Alexandria fälligen Einfuhrzoll in das Imperium Romanum (s. o. Anm. 41. 45 und I B Nr. 5). Die Liste ist mithin eine Zollerklärung (*ἀπογραφή*, *professio*), meines Wissens der erste urkundliche Beleg hierfür<sup>59</sup>. Da die Hypotheken-Urkunde und die *Apographe* sich auf demselben Blatt befinden, kann nicht das Original der Zollerklärung vorliegen, sondern nur eine Abschrift. Aller Wahrscheinlichkeit nach ließ der *Emporos* auf seine Abschrift der Hypotheken-Urkunde — das Original befand sich beim Gläubiger — auch die Abschrift seiner *Apographe* hinzuschreiben. Damit hatte er das Geschäft für seine Unterlagen dokumentiert. Wäre nämlich der Darlehensgläubiger, gestützt auf das Original der

<sup>58</sup> BGU IV 1158 (s. o. Anm. 22) und 1131 (s. o. Anm. 23); s. dazu Schwarz (o. Anm. 23) 36. 39. Das γράμμα τῆς ὑποθήκης (P.Lond. III p. 235, 4. Jh. n. Chr.), Schwarz 28, meint lediglich die Darlehensurkunde.

<sup>59</sup> DeLaet (o. Anm. 15) 438ff. und G. Klingenberg, *Commissum*, Graz 1977, 23ff., bieten jedenfalls keine einschlägigen Urkunden.

*Hypothek*, an den Zolleinnehmer herangetreten, um die ihm zustehenden drei Viertel der verpfändeten Waren herauszubekommen (r. 18), hätte er nicht die den *Emporoi* üblicherweise gewährten Nachlässe berechnen müssen (v. 11—15, 22—24).

Als Eigentümer der Waren deklarierte der *Emporos* die einzelnen Posten nach Gattung und Gewicht. Zusätzlich berechnete er den Zollwert, die τιμή (v. 2. 5. 17. 26. 27). Aus der Gesamtsumme errechnete der Zolleinnehmer nach dem Satz von 25% die Zollsschuld, das τέλος. Der Zollwert richtete sich offenbar nicht nach dem schwankenden Tagespreis der Waren (vgl. r. 21/22), sondern nach einem festen Tarif. So dürfte das stereotype ὁμοίως τιμῇ λογίζεται (v. 1/2. 5. 17) in jedem Posten zu erklären sein. Auch die runden Summen (v. 2. 10. 14. 20. 24) sprechen für diese Annahme.

Aus der kürzlich gefundenen *lex portorii Asiae*<sup>60</sup> und dem neuen Papyrus wird ein weiteres Detail der römischen Zolleinhebung sichtbar. Die Deklaration wird dort häufig mit zwei Verben bezeichnet: προσφωνεῖτω καὶ ἀπογραφέσθω (z. B. § 10, Z. 26). Das könnten der übersetzte lateinische (*profiteri*) und der griechische Terminus für die gleiche Handlung sein. Aus dem Papyrus ergibt sich aber, daß damit zwei unterschiedliche Vorgänge gemeint sind. Der *Emporos* konnte die vorliegende Liste erst verfaßt haben, nachdem die Waren in der Zollstelle gewogen worden waren (v. 6. 18). Zunächst mußte der Deklarant dem Zolleinnehmer also eine mündliche Erklärung abgegeben haben. Erst nach Bekanntgabe des Gewichts konnte er anhand des Wert-Tarifs seine *Apographe* zusammengestellt haben<sup>61</sup>. Bei diesen Gesprächen dürfte auch über den Umfang von Rabatten verhandelt worden sein (o. Anm. 44).

Leopold Wenger-Institut  
Prof.-Huber-Platz 2  
D-8000 München 22

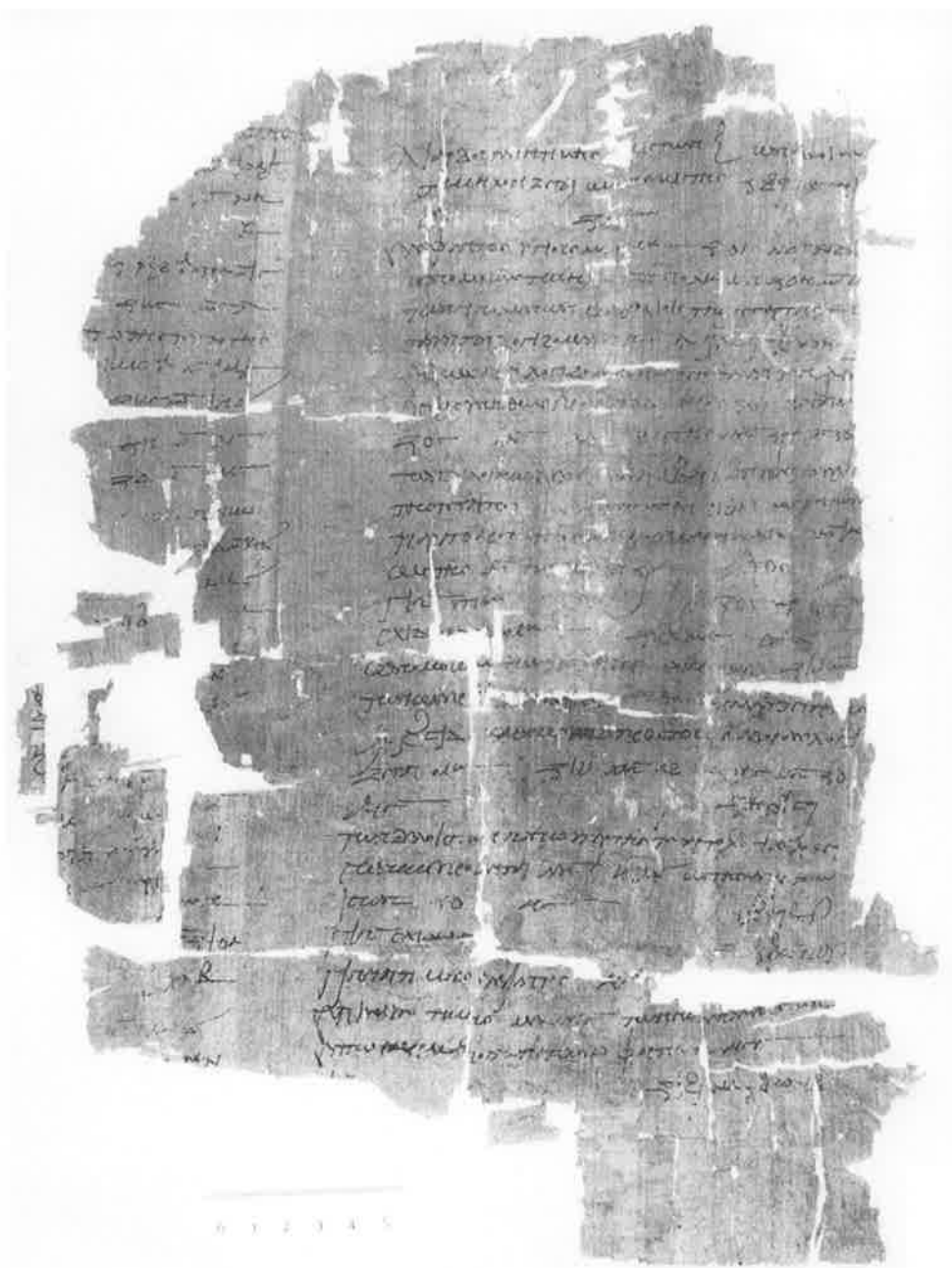
Gerhard Thür

<sup>60</sup> S. den Vorbericht H. Engelmann, D. Knibbe, *Das Monumentum Ephesenum*, Epigr. Anatol. 8 (1986) 19—32. Den Herausgebern darf ich bei dieser Gelegenheit für anregende Diskussionen danken.

<sup>61</sup> Nach den Vorschriften über die entlang dem Nil zu entrichtenden Binnenzölle (W. Chrest. 273, s. o. Anm. 15) fand die *Apographe* allerdings bereits vor dem (nicht obligatorischen) Abwiegen der Ladung statt.







Thür, Verso